

Die «NEUE» Kommission Weiter- und Fortbildung der FMH (KWFB)

Christine Aebi, Biel

Bis zur ersten Sitzung der «neuen» KWFB vom 31.8.2006 war die KWFB das BERATENDE ORGAN des Zentralvorstandes und der Ärztekammer.

2005 wurde eine Strukturreform der FMH beschlossen, in diesem Rahmen wurde auch das Reformprojekt KWFB angegangen.

Die Änderungen des Reglementes der KWFB wurden 2006 gutgeheissen. Damit wird die KWFB vom beratenden Organ zum wichtigsten FEDERFÜHRENDEN ORGAN der FMH in allen Bereichen der Weiter- und Fortbildung, dem alle wesentlichen Beschlusskompetenzen zukommen.

I. Aufgaben und Kompetenzen der KWFB

Art. 1. Allgemeines

Die KWFB ist das federführende Organ für alle Belange der Weiter- und Fortbildung. Die KWFB bearbeitet alle Fragen der ärztlichen Weiter- und Fortbildung auf eigene Initiative oder auf Veranlassung durch ein anderes Gremium.

Art. 2. Zuständigkeit im Bereich der WBO (Art. 6 WBO)

Die KWFB trifft alle Massnahmen und Entschiede, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Die Ausarbeitung von Revisionen der WBO zuhanden des ZV.
- Die Beschlussfassung über die von den Fachgesellschaften (FG) ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogramme.
- Die Beschlussfassung über Auslegungsfragen zur WBO und den Weiterbildungsprogrammen.
- Die Anerkennung von Fähigkeitsprogrammen gemäss Art. 54 und die Genehmigung von Revisionen.
- Die Begutachtung von Gesuchen zur Schaffung neuer Facharzttitel und Schwerpunkte sowie Fähigkeitsausweise mit anschliessender Antragsstellung an den ZV und die ÄK (Art. 13).

- Die Wahl der KWFB-Delegierten in die TK und die WBSK (Art. 7 und 8).

Art. 3. Zuständigkeiten im Bereich der FBO (Art. 9 und 16 FBO)

Im Bereich der Fortbildung hat die KWFB folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die KWFB genehmigt neue Fortbildungsprogramme und materielle Revisionen.
- Die KWFB kann Ausführungsbestimmungen zur FBO erlassen.
- Die KWFB anerkennt nichtfachspezifische Veranstaltungen, welche ethische, standes- oder gesundheitspolitische Anliegen verfolgen, oder Managementfragen erörtern (Art. 7 Abs. 2 lit. a FBO).

II. Gliederung und Zusammensetzung der KWFB

Art. 4. Zusammensetzung des Plenums

Das Plenum setzt sich zusammen aus

- je einem Delegierten der FG
- zwei Delegierten der fünf Medizinischen Fakultäten der Schweiz
- zwei Delegierten des VSAO
- zwei Delegierten des VLSS

FG mit mehr als 200 Facharzttitelträgern haben ein doppeltes, FG mit mehr als 1000 Facharzttitelträgern haben ein dreifaches Stimmrecht.

Verhinderte Delegierte lassen sich durch einen Ersatzdelegierten vertreten.

Die Mitglieder des ZV und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Wenn es die zu behandelnden Gegenstände rechtfertigen, kann der Präsident auch Ausserstehende zu den Sitzungen der KWFB einladen.

Folgende Personen sind als ständige Gäste (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen des Plenums eingeladen:

- der Präsident der FMH
- der Präsident des WA

- je ein Vertreter der drei Regionalverbände VEDAG, SMSR, OMCT
- der Präsident der Schweiz. Gesellschaft für Handchirurgie

- der Präsident der Schweiz. Gesellschaft Neuropathologie
- die Präsidenten der Fachgesellschaftsdachverbände (KHM, FMCH, FMC, FMPP, SFSM)
- der Präsident der FMP
- die Mitglieder der Einsprachekommissionen EK WBT und EK WBS
- ein Vertreter des IML
- ein Vertreter der GDK
- ein Vertreter des BAG
- ein Vertreter der KfHM
- ein Vertreter von H+ (nichtuniversitäre Spitäler)

Art. 5. Zusammensetzung des Ausschusses

Das Plenum wählt aus den Reihen der Delegierten einen Ausschuss von höchstens 19 Mitgliedern (Art. 43 Abs. 2 der FMH-Statuten). Die Vertreter der folgenden Gesellschaften/Organisationen gehören dem Ausschuss ex officio an:

- SGAM
- SGC
- SGIM
- SGP
- SGPP
- Medizinische Fakultäten
- VSAO
- VLSS

Alle Mitglieder des Ausschusses der KWFB nehmen nach Möglichkeit Einsitz in die Titelkommission (TK) und Weiterbildungsstellenkommission (WBSK), welche konkrete Dossiers über die Erteilung von Facharzttiteln bzw. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten beurteilen.